

# RS OGH 1992/1/16 7Ob506/92, 4Ob516/95, 1Ob39/97k, 1Ob47/99i, 1Ob115/02x, 7Ob118/02g, 6Ob308/02s, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1992

## Norm

ABGB §943

ABGB §956

## Rechtssatz

Wirkliche Übergabe eines hinterlegten Sparbuches ist auch dann anzunehmen, wenn dem Beschenkten der unmittelbare Zugriff auf das Sparbuch und das Guthaben ermöglicht wird (hier Bekanntgabe des Lösungswortes und Übergabe einer Vollmacht die dem Beschenkten die Möglichkeit der Erlangung sowohl des Sparbuches als auch des Guthabens ermöglichte).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 506/92  
Entscheidungstext OGH 16.01.1992 7 Ob 506/92  
Veröff: ÖBA 1992,746
- 4 Ob 516/95  
Entscheidungstext OGH 28.03.1995 4 Ob 516/95
- 1 Ob 39/97k  
Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 39/97k  
Auch
- 1 Ob 47/99i  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 47/99i  
Vgl; nur: Wirkliche Übergabe eines hinterlegten Sparbuches ist auch dann anzunehmen, wenn dem Beschenkten der unmittelbare Zugriff auf das Sparbuch und das Guthaben ermöglicht wird. (T1); Beisatz: Der Ausdruck "wirkliche Übergabe" bedeutet nichts anderes als das Gegenteil der bloßen Zusicherung oder des bloßen Schenkungsversprechens. (T2); Veröff: SZ 72/182
- 1 Ob 115/02x  
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 115/02x  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Für ein Wertpapierdepot kann nichts anderes gelten als für ein deponiertes Sparbuch. (T3)

- 7 Ob 118/02g  
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 118/02g  
Vgl auch
- 6 Ob 308/02s  
Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 308/02s  
Vgl
- 9 Ob 151/04b  
Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 Ob 151/04b  
Vgl; Beis wie T3
- 6 Ob 53/08z  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 53/08z  
Vgl; Beisatz: Hier: Typ 2-Sparbuch. Die vom Erblasser verfügte „Banksperr“, die eine Auszahlung des Sparbuchs erst an die Vorlage einer Sterbeurkunde knüpfte, die bloße Übergabe des Sparbuchs und Nennung des Lösungsworts ermöglichte dem Empfänger gerade keine unmittelbare Verfügung über das Sparguthaben. Im Hinblick auf diese Besonderheit könnte eine wirkliche Übergabe im Sinne des § 943 ABGB nur dann vorliegen, wenn der Erblasser sich mit der Übergabe jeder Dispositionsmöglichkeit über das Sparbuch begeben hätte und auch keine Möglichkeit mehr gehabt hätte, durch eine allfällige Rücknahme der Sperre die beim Sparbuch bestehenden Dispositionsmöglichkeiten zu beeinflussen. (T4); Beisatz: Die bloße Übergabe als solche ist jedenfalls noch nicht aussagekräftig, weil sie zur Erfüllung verschiedenster Rechtsgeschäfte (Verwahrung, Leihe, Prekarium, Miete, Schenkung ua) erfolgen kann und über ihren Zweck für sich allein nichts aussagt (5 Ob 521/85). (T5); Beisatz: Muss aber erst auf eine hinzutretende Erklärung des Erblassers zurückgegriffen werden, kann durch die Übergabe als solche der Beweiszweck nicht erreicht sein (5 Ob 521/85). (T6)
- 6 Ob 252/08i  
Entscheidungstext OGH 15.01.2009 6 Ob 252/08i  
Vgl; Bem: 2.Rechtsgang zu 6 Ob 53/08z. (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0018920

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)